

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.06.2019

Nr. 6/2019

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

| | |
|---|----|
| Bekanntmachung der Stadt Bückeburg - Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr | 81 |
| 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983 | 81 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2019 | 81 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2019 | 82 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2019 | 83 |
| Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 38 „Rothebreite II, 2. Änderung“ | 83 |
| Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 34 „Mailandweg, 1. Änderung“ | 84 |
| Haushaltssatzung 2019 der Samtgemeinde Sachsenhagen | 84 |
| Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen (<i>Jahresabschluss 2017</i>) | 85 |
| Bekanntmachung des Flecken Hagenburg (<i>Jahresabschluss 2017</i>) | 85 |
| Haushaltssatzung 2019 des Flecken Hagenburg | 85 |
| Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen (<i>Jahresabschluss 2017</i>) | 86 |

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

| | |
|---------|--|
| 1-6 zu: | Bekanntmachung der Stadt Bückeburg - Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr |
| 7 zu: | Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 38 „Rothebreite II, 2. Änderung“ |
| 8 zu: | Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 34 „Mailandweg, 1. Änderung“ |

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg - Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr

Die nachfolgenden Straßen werden gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

a) uneingeschränkte Widmungen:

1. Scheier Straße

Stichweg westlich von der Scheier Straße auf einer Länge von 65 m.
Gemarkung Bückeburg, Flur 9, Flurstück 17/8

2. Auf der Höhe

Gemarkung Evesen, Flur 38, Flurstück 44/1, Teilstück zwischen den Häusern 15 und 19.

3. Am Sperrtor

Von der Einmündung Rottweg bis zum Ende auf einer Länge von 285 m.
Gemarkung Evesen, Flur 2, Flurstücke 62/50 und 62/51

4. Rottweg

Von der Berenbuscher Straße nördlich abgehend in Richtung Mittellandkanalbrücke auf einer Länge von 188 m.
Gemarkung Evesen, Flur 2, Flurstück 22/10

5. Sprekelsholzcamp

Von der Steinberger Straße bis zum Ausbauende auf einer Länge von 784 m.
Gemarkung Bückeburg, Flur 36, Flurstücke 107/0, 126/0, 148/0, 95/0, 92/0, 89/0, 88/0, 85/0, 84/0 und 77/0

b) eingeschränkte Widmung (der Gemeingebrauch wird auf die Nutzung als Fuß- und Radweg beschränkt)

6. Freiherr-vom-Stein-Straße

Verbindungsweg östlich abgehend von der Lulu-von-Strauß- und Torney-Straße zur Freiherr-vom-Stein-Straße auf einer Länge von 145 m (Gemarkung Bückeburg, Flur 17, Flurstück 85/7 und Flur 17, Flurstück 12/6)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straßen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung mit den Planunterlagen auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bückeburg unter <http://www.bueeckeburg.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

(sechs Karten sind im Anschluss an Seite 86 des Amtsblatts als dessen Anlagen 1-6 beigefügt)

Bei Rückfragen zum o.g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bückeburg, Fachdienst GIS, Marktplatz 2-4, 31675 Bückeburg, Stadthaus, 2. Etage, Zimmer 27, Telefon: 05722-206172, email: geoservice@bueeckeburg.de

Bückeburg, den 15.5.2019

Stadt Bückeburg

Der Bürgermeister
Reiner Brombach

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 27. Mai 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen :

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,75 Euro.

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Bad Eilsen, den 28.05.2019

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 27. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.542.000 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.838.200 Euro |

| | |
|--|--------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.512.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.727.500 Euro |

| | |
|---|-------------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 79.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 79.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 46.200 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.591.800 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.852.700 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 79.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, 27.02.2019
Ort Datum der Ausfertigung

Wall J. Windheim
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 29.05.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2019 bis zum 31.07.2019 in der Gemeinde Beckedorf, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf im, Zimmer, zu folgenden Öffnungszeiten
Montag + Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 12.06.2019
Ort Datum der Ausfertigung

Wall J. Windheim
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 28.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 3.379.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.469.400 Euro |

| | |
|--|------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | Euro |

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.288.000 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.275.000 Euro |

| | |
|--|----------------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 497.700 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.272.500 Euro |

| | |
|---|----------------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.774.800 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 41.000 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 6.560.500 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 6.588.500 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.774.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 1.500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 KomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 28.02.2019

Blume
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 13.06.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 28.06.2019 bis zum 12.07.2019 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 18.06.2019

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 06. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 7.334.900 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 7.306.800 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--------------------------|-------------|
| 2.1 der Einzahlungen auf | 8.561.200 € |
| 2.2 der Auszahlungen auf | 8.732.400 € |

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

| | |
|--|-------------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 7.068.100 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 7.060.600 € |

| | |
|--|-------------|
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 493.100 € |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.511.800 € |

| | |
|---|-------------|
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.000.000 € |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 160.000 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf **2.200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **5.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 11.03.2019

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 05.06.2019 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 14.06.2019

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

**Bauleitplanung Flecken Lauenau
Bebauungsplan Nr. 38 „Rothebreite II, 2. Änderung“**

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2018 den Bebauungsplan Nr. 38 „Rothebreite II, 2. Änderung“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 2. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 86 des Amtsblatts als dessen Anlage 7 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 18.06.2019

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Janisch

**Bauleitplanung Flecken Lauenau
Bebauungsplan Nr. 34 „Mailandweg, 1. Änderung“**

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2018 den Bebauungsplan Nr. 34 „Mailandweg, 1. Änderung“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 1. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

Übersichtskarte
(Karte ist im Anschluss an Seite 86 des Amtsblatts als dessen Anlage 8 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 21.06.2019

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Janisch

Haushaltssatzung 2019 der Samtgemeinde Sachsenhagen

I.
Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 28. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 9.399.700,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.526.000,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.172.900,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.029.600,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 189.500,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.382.900,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.193.400,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 228.500,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 11.555.800,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 11.641.000,00 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.193.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2019 auf 49,65 v.H. festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 365 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 20. Mai 2019

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2019 bis 12.07.2019 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 19. Juni 2019

Wedemeier
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 28. Mai 2019 den Jahresabschluss 2017 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2017 mit einem Überschuss von 62.877,50 € wird auf das Haushaltsjahr 2018 vorgetragen. Der Überschuss des Jahresergebnisses 2017 wird entsprechend § 110 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 40.872,17 € in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und mit 22.005,33 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom 01. Juli 2019 bis 12. Juli 2019 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 05. Juni 2019

Der Gemeindedirektor
Hesterberg

Aushang: 27. Juni 2019

Abnahme: 16. Juli 2019

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen



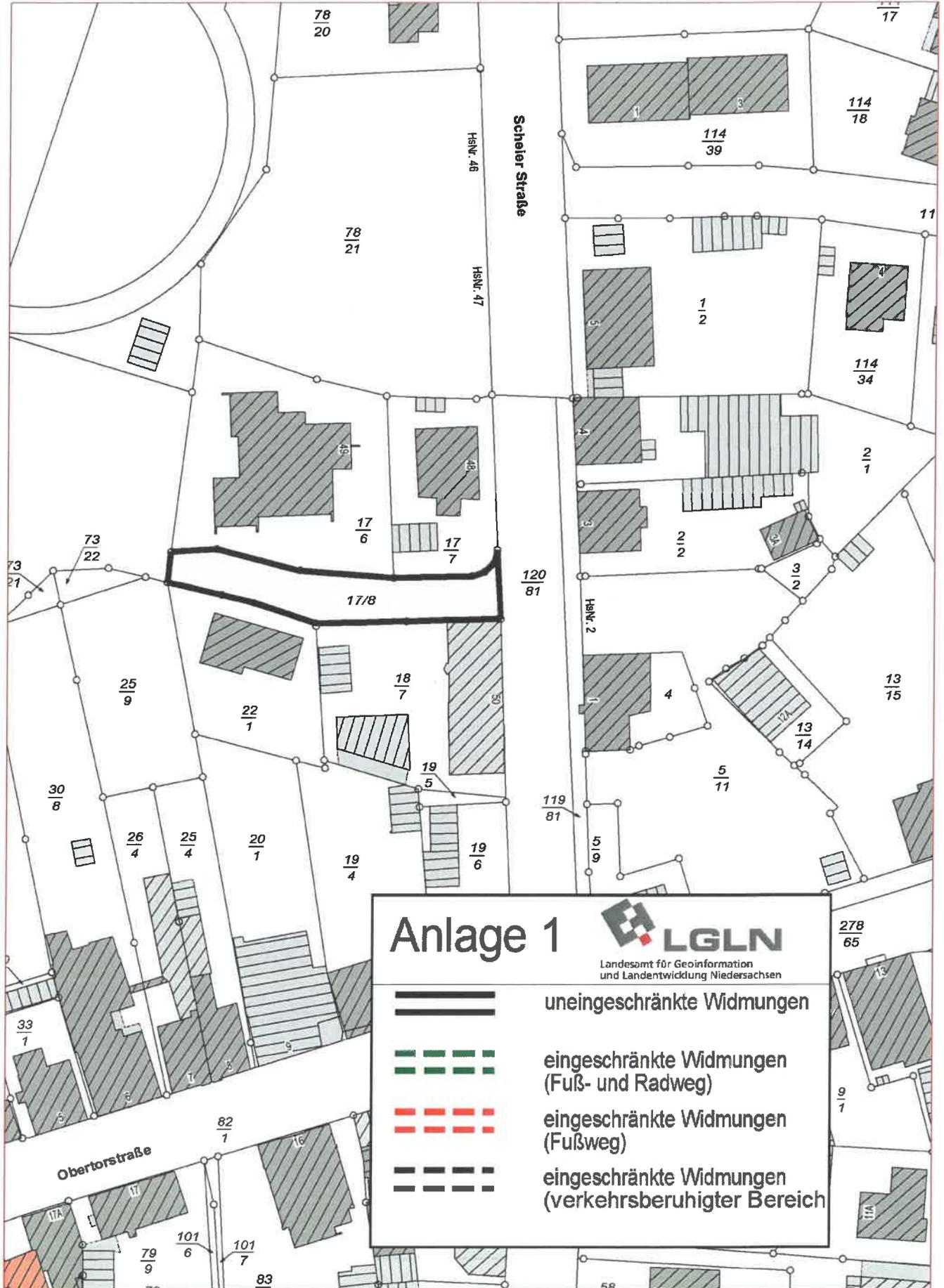
**GEO-SERVICE
Stadt Bückeburg**

Straßenwidmung - Scheier Str.



15.05.2019

1 : 1000



Anlage 1



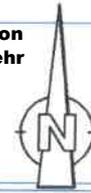
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen

-  uneingeschränkte Widmungen
-  eingeschränkte Widmungen
(Fuß- und Radweg)
-  eingeschränkte Widmungen
(Fußweg)
-  eingeschränkte Widmungen
(verkehrsberuhigter Bereich)



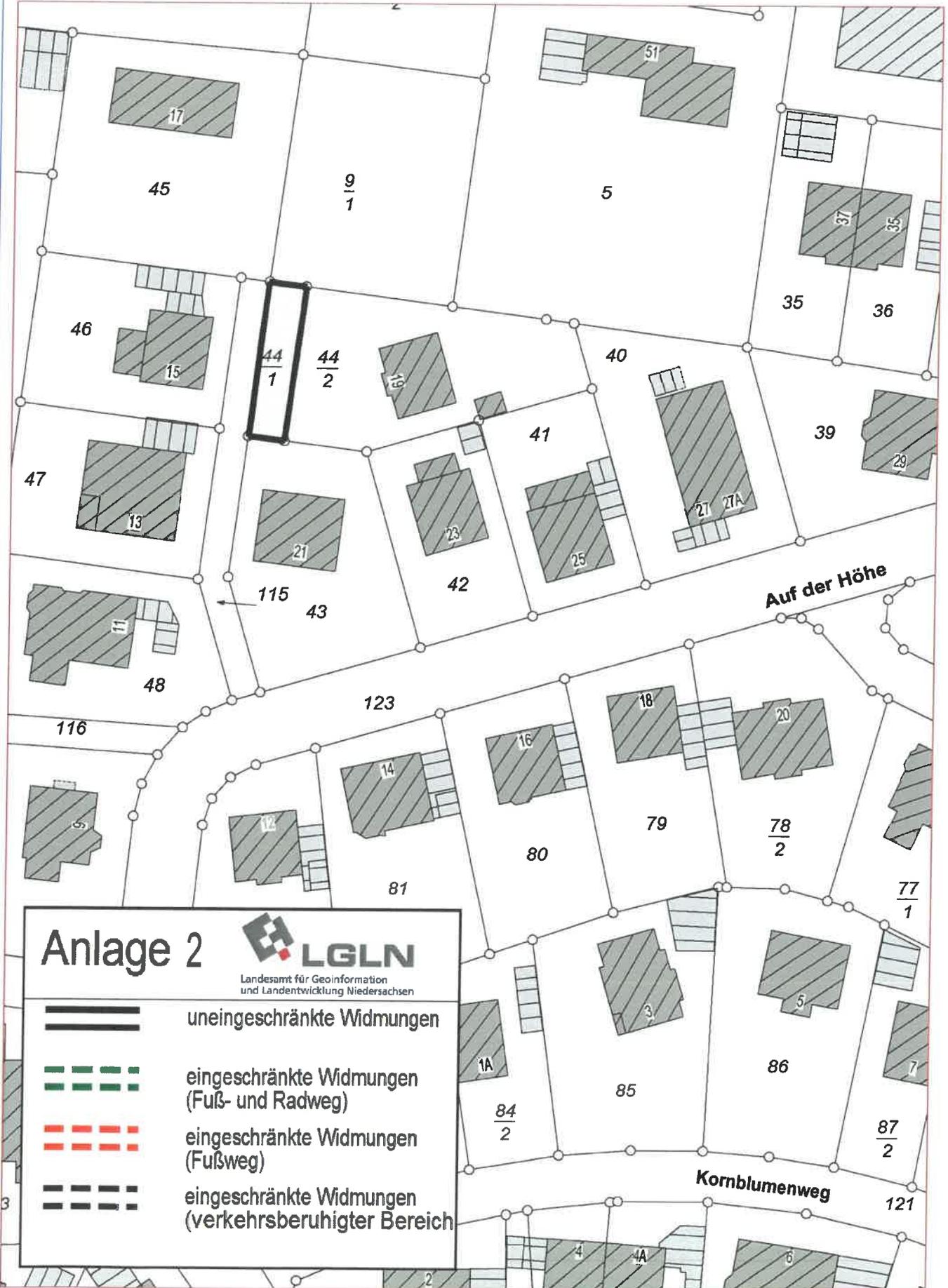
GEO-SERVICE
Stadt Bückeberg

Straßenwidmung - Auf der Höhe



15.05.2019

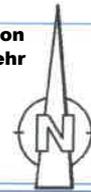
1 : 700





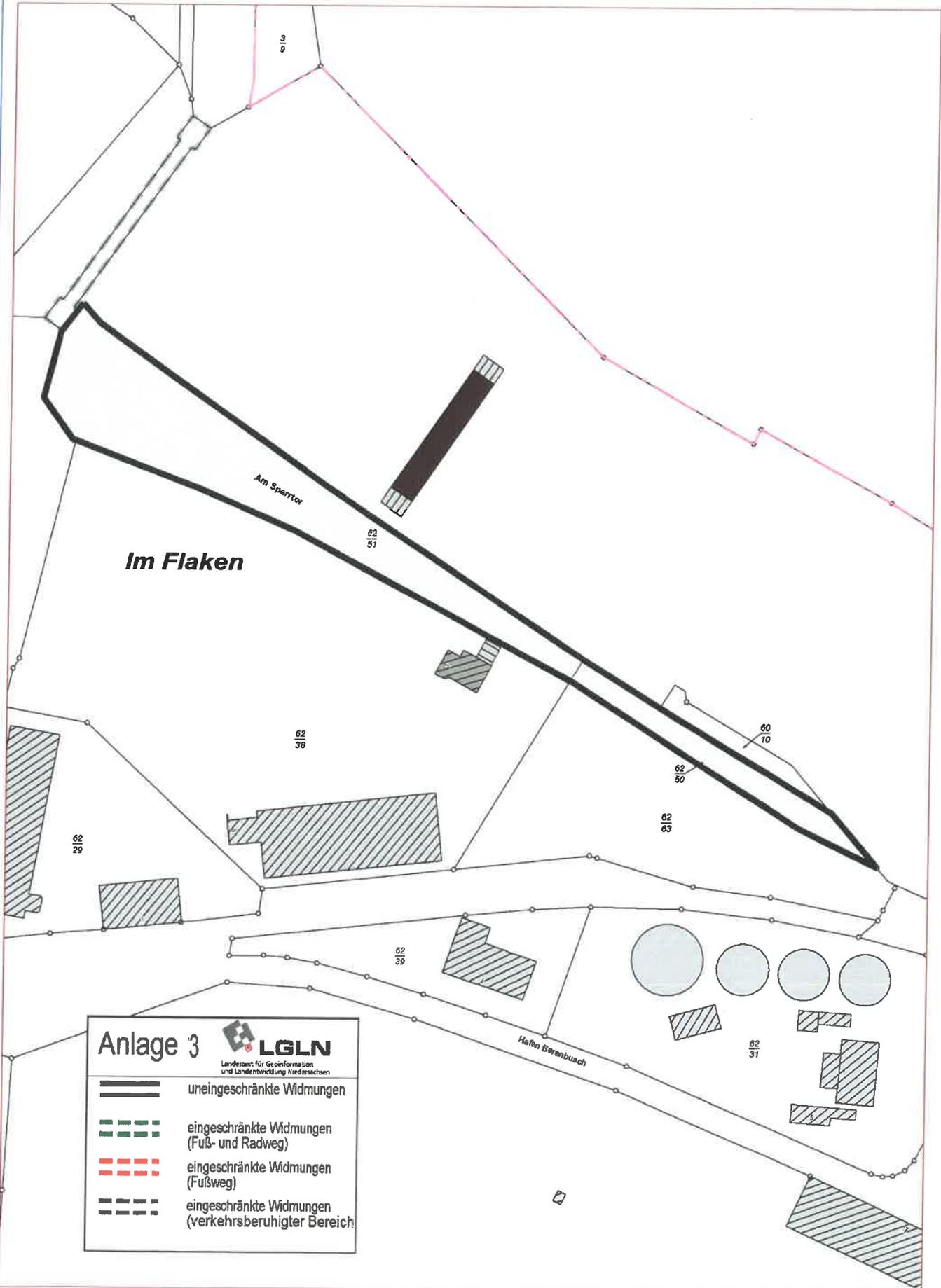
GEO-SERVICE
Stadt Bückeburg

Straßenwidmung - Am Sperrtor



15.05.2019

1 : 1500



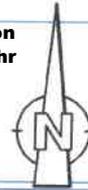
Anlage 3  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesentwicklung Niedersachsen

| | |
|---|--|
|  | uneingeschränkte Widmungen |
|  | eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg) |
|  | eingeschränkte Widmungen (Fußweg) |
|  | eingeschränkte Widmungen (verkehrsberuhigter Bereich) |



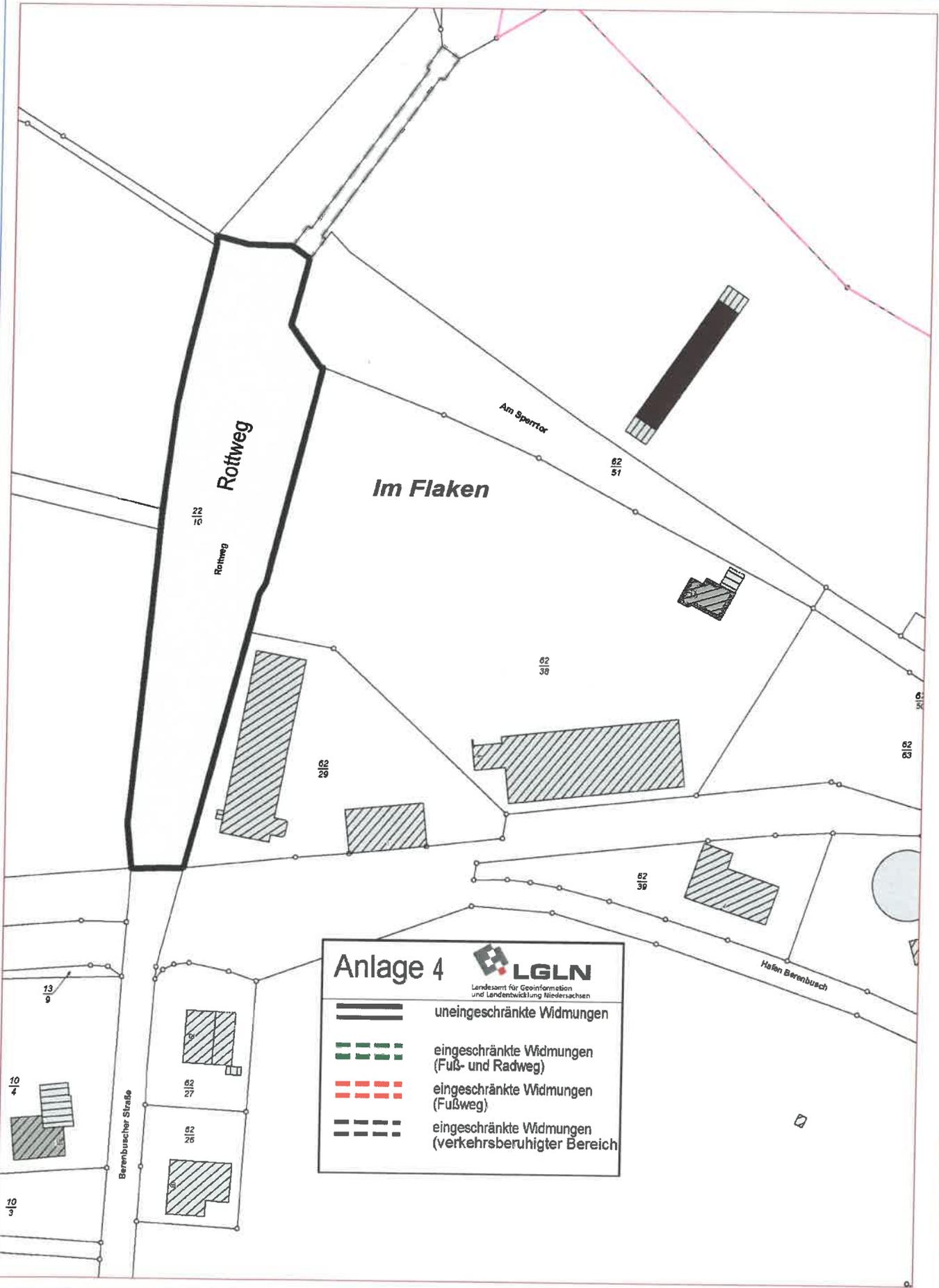
GEO-SERVICE
Stadt Bückeburg

Straßenwidmung - Rottweg



15.05.2019

1 : 1500



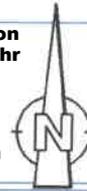
Anlage 4 
Landesamt für Geoinformation
und Landesentwicklung Niedersachsen

| | |
|---|--|
|  | uneingeschränkte Widmungen |
|  | eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg) |
|  | eingeschränkte Widmungen (Fußweg) |
|  | eingeschränkte Widmungen (verkehrsberuhigter Bereich) |



GEO-SERVICE
Stadt Bückeburg

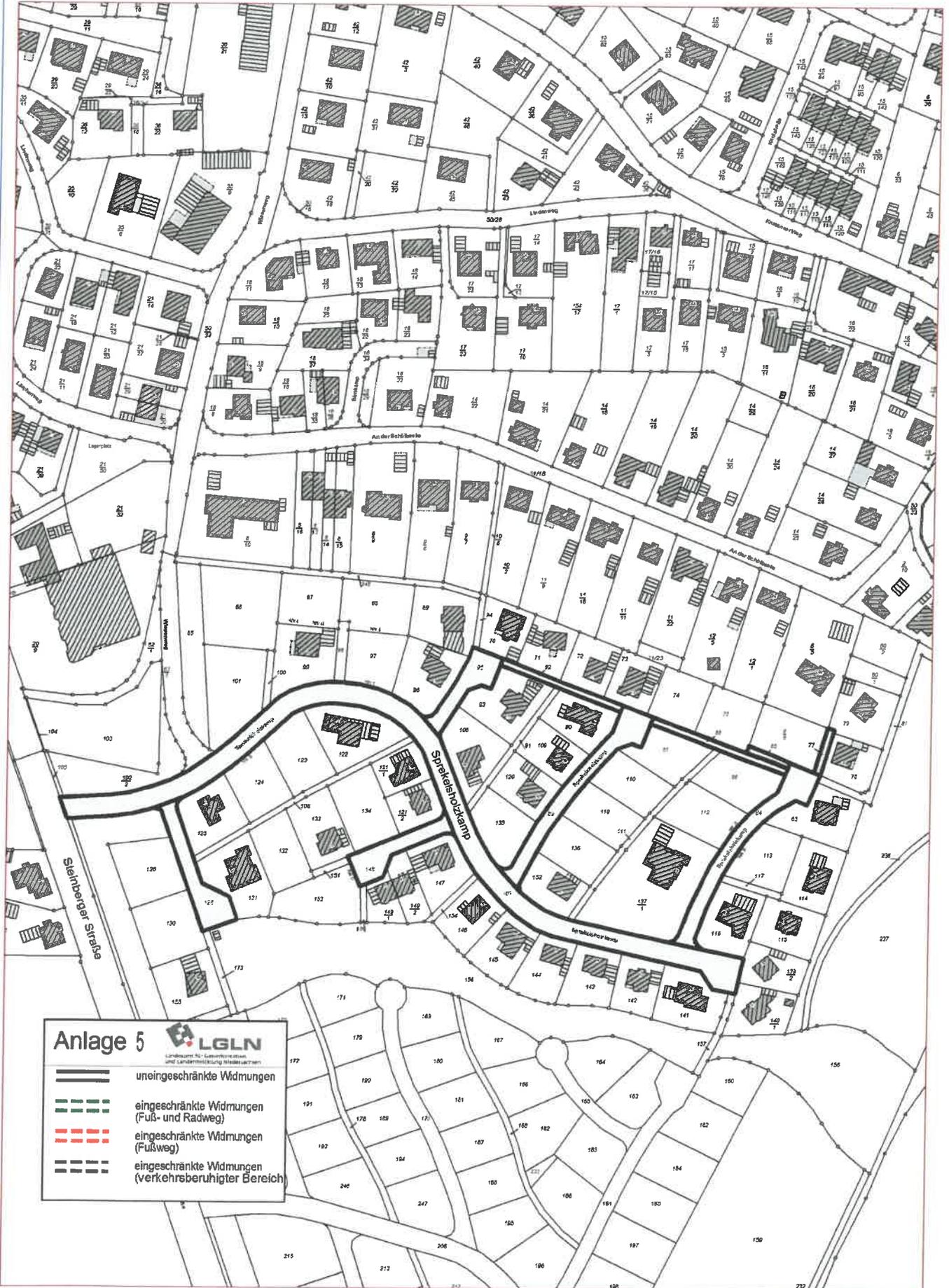
**Bekanntmachung der Stadt Bückeburg - Widmung von
Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr**
(Amtsblatt Seite 81)



15.05.2019

Straßenwidmung - Sprekelsholzkamp

1 : 2500



Anlage 5  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

| | |
|---|--|
|  | uneingeschränkte Widmungen |
|  | eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg) |
|  | eingeschränkte Widmungen (Fußweg) |
|  | eingeschränkte Widmungen (verkehrsberuhigter Bereich) |

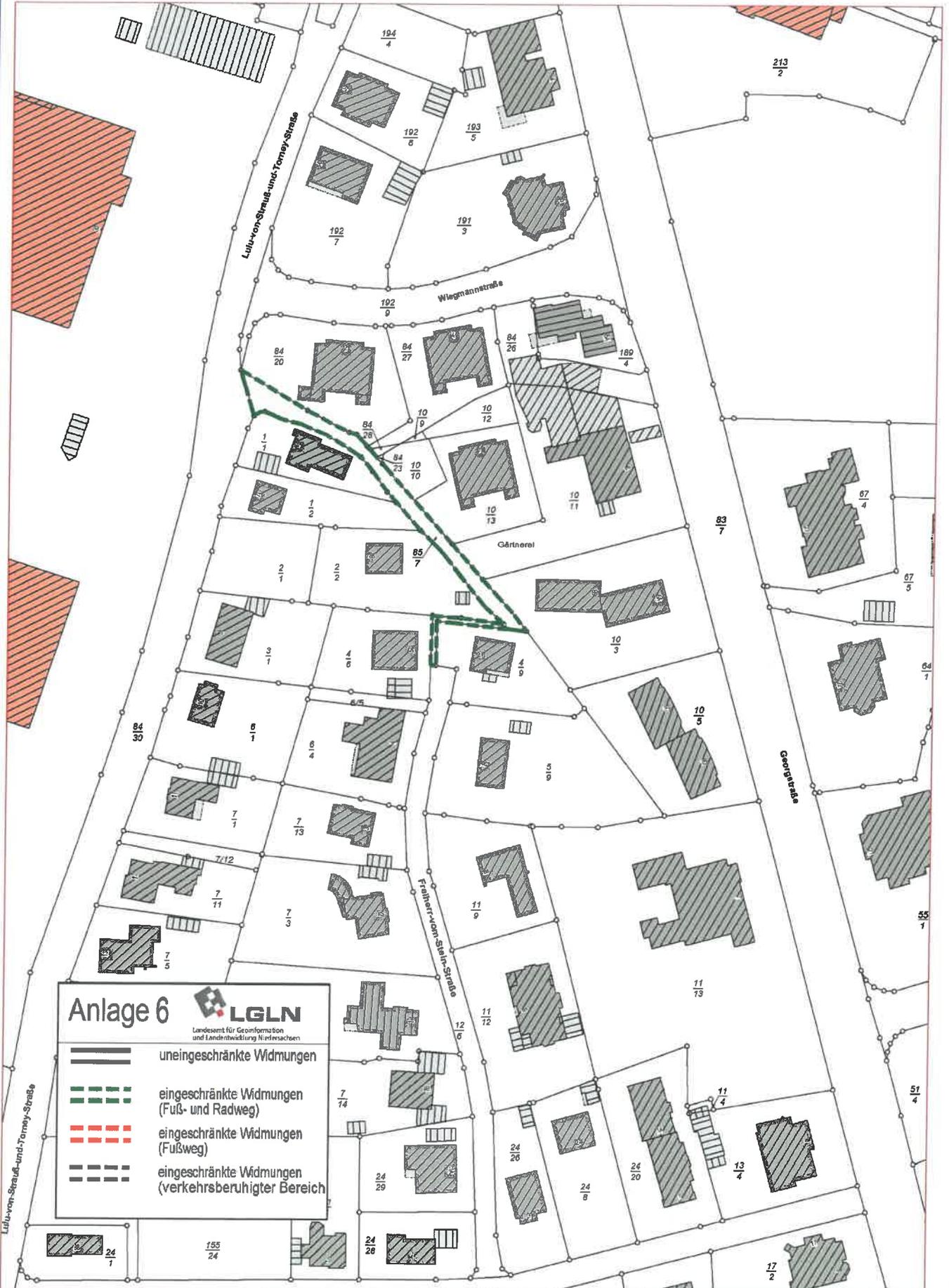


GEO-SERVICE
Stadt Bückeburg

Straßenwidmung - Freiherr-vom-Stein-Str.

15.05.2019

1 : 1500



Anlage 6  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesentwicklung Niedersachsen

-  uneingeschränkte Widmungen
-  eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg)
-  eingeschränkte Widmungen (Fußweg)
-  eingeschränkte Widmungen (verkehrsberuhigter Bereich)

Anlage 7 zu:
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 38 „Rothebreite II, 2. Änderung“
(Amtsblatt Seite 83)

Flecken Lauenau
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 38 „Rothebreite“, **2.** Änderung
Gemarkung Lauenau, Flur 2
(Übersichtskarte)



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

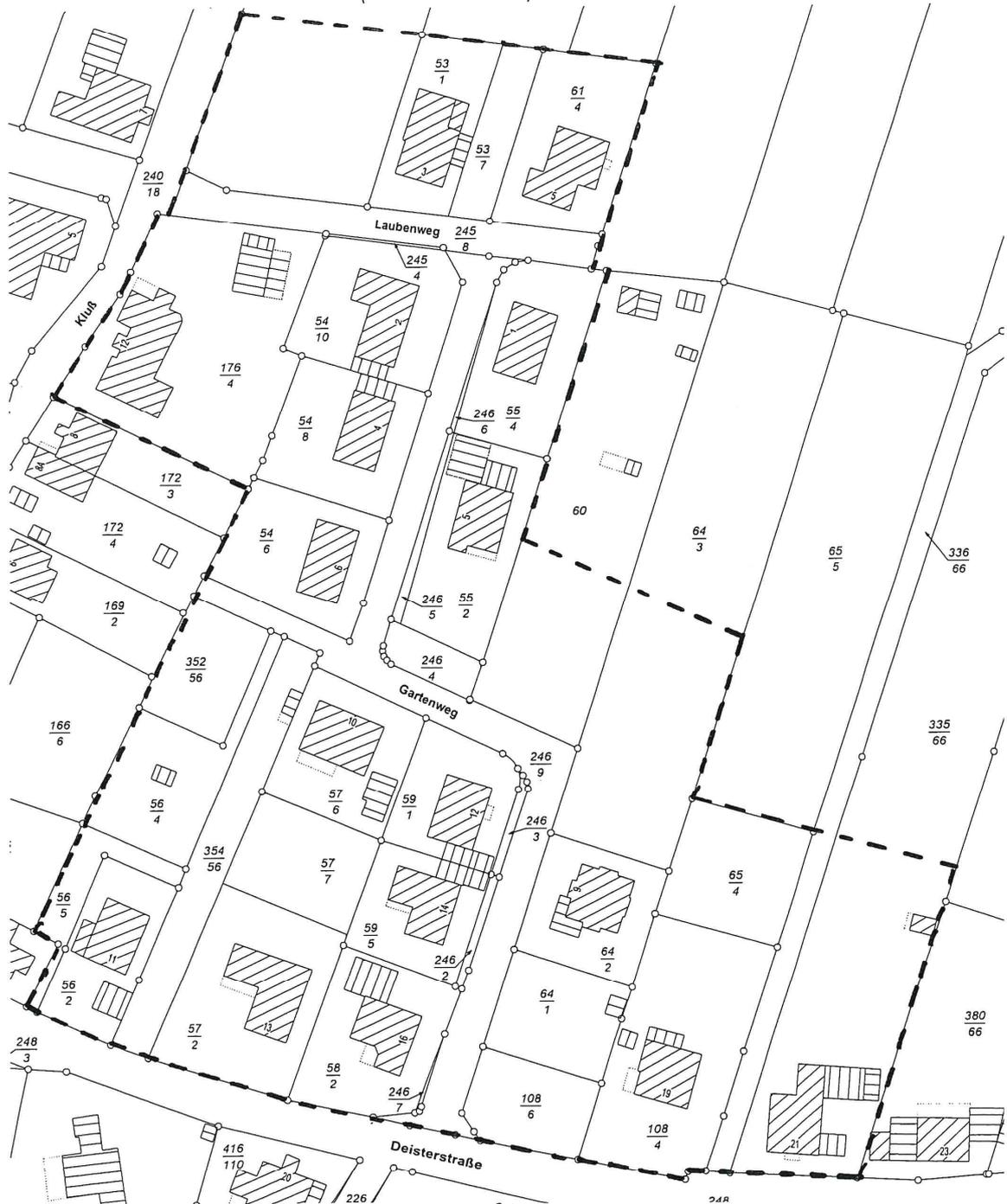
Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 8 zu:
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 34 „Mailandweg, 1. Änderung“
(Amtsblatt Seite 84)

Flecken Lauenau
Landkreis Schaumburg

tzung zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 34 „Mailandweg“
Gemarkung Lauenau, Flur 1
(Übersichtskarte)



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.